

Friedhofreglement

der

Einwohnergemeinde Wyssachen

09. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	s. 4
• Art. 1 Geltungsbereich	s. 4
• Art. 2 Organe	s. 4
1. Zuständigkeit und Aufgaben	s. 4
• Art. 3 Funktionendiagramm/Pflichtenheft	s. 4
1. Verfahren bei Todesfällen	s. 4
• Art. 4 Anzeige des Todes	s. 4
• Art. 5 Bestattungsbewilligung	s. 4
• Art. 6 Aufbahrungsort	s. 5
• Art. 7 Leichentransport	s. 5
• Art. 8 Bestattungsdatum	s. 5
• Art. 9 Ansteckende Krankheiten	s. 5
• Art. 10 Bestattungsart	s. 5
• Art. 11 Bestattungswünsche	s. 5
• Art. 12 Sargschliessung	s. 5
• Art. 13 Bestattungsort	s. 5
1. Bestattung	s. 6
• Art. 14 Beisetzen der Urne	s. 6
• Art. 15 Beschaffenheit der Särge und Urnen	s. 6
• Art. 16 Bestattungsfeier	s. 6
• Art. 17 Bestattungszeiten	s. 6
1. Friedhofordnung	s. 6
• Art. 18 Friedhofruhe	s. 6
• Art. 19 Gräberanordnung	s. 6
• Art. 20 Grabmasse	s. 7
• Art. 21 Ruhedauer/Grabesruhe	s. 7
• Art. 22 Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte	s. 7
• Art. 23 Gemeinschaftsgrab	s. 7
1. Vorzeitige Graböffnung, Aufhebung von Gräbern	s. 8
• Art. 24 Vorzeitige Graböffnung	s. 8
• Art. 25 Aufhebung von Grabfelder	s. 8
1. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	s. 8
• Art. 26 Randbepflanzung	s. 8
• Art. 27 Fläche für Grabschmuck	s. 8
• Art. 28 Grabschmuck	s. 8
• Art. 29 Zurückschneiden+entfernen von Pflanzen	s. 8
• Art. 30 Entsorgen der Abfälle	s. 9
• Art. 31 Nicht gepflegte Gräber	s. 9

1. Das Aufstellen von Grabmälern	s. 9
• Art. 32 Provisorische Holzkreuze	s. 9
• Art. 33 Grabmäler	s. 9
• Art. 34 Bewilligungspflicht	s. 9
• Art. 35 Gesuch	s. 9
• Art. 36 Material, Bearbeitung	s. 10
• Art. 37 Beschriftung	s. 10
• Art. 38 Masse der Grabmäler	s. 10
• Art. 39	s. 10
• Art. 40 Nicht genehmigte Grabmäler	s. 10
• Art. 41 Instandhaltung	s. 10
1. Allgemeine Bestimmungen	s. 11
• Art. 42 Sorgfaltspflicht	s. 11
• Art. 43 Haftungsausschluss	s. 11
1. Kosten	s. 11
• Art. 44 Gebühren	s. 11
1. Grabunterhalt	s. 11
• Art. 45 Gebühren	s. 11
• Art. 46 Bemessung	s. 11
• Art. 47 Spezialfinanzierung	s. 12
1. Schlussbestimmungen	s. 12
• Art. 48 Rechtspflege	s. 12
• Art. 49 Widerhandlungen	s. 12
• Art. 50 Übergangsbestimmungen	s. 12
• Art. 51 Inkrafttreten	s. 12
1. Genehmigung	s. 13
2. Gebührenverordnung zum Friedhofreglement	s. 14
• Art. 1 Grabplatz	s. 14
• Art. 2 Bestattungsgebühren	s. 14
• Art. 3 Heimbewohner	s. 16
• Art. 4 Gebührenerlass oder Reduktion	s. 16
• Art. 5 Zusätzliche Leistungen	s. 16
• Art. 6 Rechnungsstellung	s. 16
• Art. 7 Inkrafttreten	s. 16
1. Funktionendiagramm	s. 17
2. Legende zu Funktionendiagramm	s. 18

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wyssachen, gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (170.11)
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12. Mai 1999 (212.121)
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (556.1)
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 (556.2)
- das Organisationsreglement der Gemeinde Wyssachen vom 28. Juni 2000

geben sich folgendes

Friedhofreglement

1. Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Friedhofwesen von Wyssachen

Art. 2 Organe

Die Organe des Friedhofwesens sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Baukommission

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3 Funktionendiagramm/Pflichtenheft

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder Funktionendiagramm.

3. Verfahren bei Todesfällen

Art. 4 Anzeige des Todes

¹ Tod und Leichenfund sollen innert zwei Tagen angezeigt werden.

² Stirbt eine Person in Wyssachen, so kann der Tod bei der Gemeinde mündlich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung beim zuständigen Zivilstandsamt.

³ Bei der Erstattung der Anzeige ist die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.

Art. 5 Bestattungsbewilligung

¹ Die Gemeinde stellt, gestützt auf die Meldung eines Todesfalles des Zivilstandsamtes die Bestattungsbewilligung aus.

² Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien des Verstorbenen, Todesdatum und Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

Art. 6 Aufbahrungsort

¹ Für die Aufbahrung von Leichen, welche in Wyssachen bestattet werden, steht im Kirchgemeindehaus ein spezieller Raum zur Verfügung.

² Die Leichen sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in den Aufbahrungsraum zu überführen. Soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden.

Art. 7 Leichentransport

Für die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Aufbahrungsraum haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.

Art. 8 Bestattungsdatum

¹ Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldung des Zivilstandsamtes vorliegt.

² Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen.

³ Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im kantonalen Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt.

Art. 9 Ansteckende Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Art. 10 Bestattungsart

¹ Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

² Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

³ Wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können, entscheidet die Baukommission über die Bestattungsart.

Art. 11 Bestattungswünsche

Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden. Im Todesfall informiert die Gemeindeverwaltung die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Art. 12 Sargschliessung

Der Sarg wird in der Regel 10 Minuten vor der Bestattung geschlossen. Allfällige Wünsche der Angehörigen sind jedoch zu berücksichtigen.

Art. 13 Bestattungsort

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wyssachen hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Wyssachen bestattet werden.

4. Bestattung

Art. 14 Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.

Art. 15 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

¹ Die Säрге sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.

² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.

Art. 16 Bestattungsfeier

¹ Der Zutritt zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen und den Teilnehmern an der Bestattungsfeier bis 10 Minuten vor der Bestattung erlaubt.

² Über den Zutritt zum Aufbahrungsraum bestimmen die Angehörigen nach Rücksprache mit dem Totengräber.

³ Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts der Abdankung beim Kirchgemeindehaus.

⁴ Personen, die an Leichenfeiern und Bestattungen stören, können weggewiesen werden.

⁵ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit.

Art. 17 Bestattungszeiten

¹ Die Beerdigungen sind in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr anzusetzen. Die Wünsche der Hinterlassenen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

² An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden einzig bei gesundheitspolizeilichen Fällen Bestattungen durchgeführt.

³ Totgeborene oder Urnen können während des Mittagläutens bestattet werden.

5. Friedhofordnung

Art. 18 Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie soll nicht anderweitig benützt und seiner eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

² Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

Art. 19 Gräberanordnung

¹ Die Särge und die Urnen werden in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge gemäss Gestaltungsplan nebeneinander bestattet. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.

² Särge von Totgeburten oder Kinder bis 3 Jahre werden in der Kindergrababteilung beigesetzt. Kinder zwischen 4 und 12 Jahren können wahlweise in der Kinder oder Erwachsenenabteilung beigesetzt werden. Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung (bestehendes Reihengrab, Urnenabteilung oder Gemeinschaftsgrab).

Art. 20 Grabmasse

¹ Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse (Masse in cm):

	Pflanzfläche*		Grab- tiefe	Grab- abstand
	Länge	Breite		
a) Gräber für Erwachsene	180	65	180	30
b) Kinder von 3 - 12 Jahren	180	65	150	30
c) Kinder unter 3 Jahren	85	55	120	30
d) Urnengräber	85	55	80	30

* inkl. Bodendecker

² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander beigesetzt werden.

Art. 21 Ruhedauer/Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt:

- a) 25 Jahre für Sargreihengräber
- b) 25 Jahre für Urnenreihengräber

² Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

Art. 22 Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte

¹ Auf einem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabruhe nachträglich bis zu 2 Aschenurnen beizusetzen.

² Im Urnenfeld dürfen 2 Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

¹ Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Totengräber.

² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Am Gemeinschaftsgrab werden keine Inschriften angebracht. Der Totengräber führt eine schriftliche Beisetzungskontrolle, die von jedermann eingesehen werden kann.

⁴ Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnliche gewordene sowie nicht der Jahreszeit entsprechende Pflanzen und Kränze und sorgt für Ordnung und Wohlgestaltung auf dem Grab.

⁵ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschließlich durch den Friedhofgärtner gepflegt.

6. Vorzeitige Graböffnung, Aufhebung von Gräbern

Art. 24 Vorzeitige Graböffnung

¹ Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters oder durch Anordnung einer Gerichtsbehörde gestattet.

² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

³ In Ausnahmefällen kann die Baukommission auf Gesuch hin das Versetzen von Urnen bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Die Ausführung erfolgt durch den Totengräber.

Art. 25 Aufhebung von Grabfelder

¹ Nach Ablauf der in Artikel 21 bestimmten Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder verfügt werden.

² Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens drei Monate vorher im Amtsanzeiger von Trachselwald zu publizieren.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

7. Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Art. 26 Randbepflanzung

Der Friedhofgärtner verlegt zwischen den Reihengräbern Trittplatten. Zur Grabeinfassung sollen geeignete flache Pflanzen verwendet werden.

Art. 27 Fläche für Grabschmuck

Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen die Grababmessung nicht überragen und folgende Höhen nicht übersteigen:

	max. Höhe
a) Reihengrab	100 cm
b) Kindergrab	60 cm
c) Urnengrab	60 cm

Art. 28 Grabschmuck

¹ Einheitlich wird durch die Gemeinde eine Grabeinfassung mit Grünpflanzen (Bodendecker) versehen. Als Gehweg werden Trittplatten verlegt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Den Angehörigen steht eine bestimmte Fläche zur Bepflanzung zur Verfügung. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen. Gestattet sind Saison- und Daueranpflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

Art. 29 Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen

¹ Pflanzen und Jät, welche durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie, nach einmaliger Mahnung, durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen abzuräumen.

Art. 30 Entsorgen der Abfälle

¹ Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf dem Friedhof Abfallbehälter.

² Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen.

Art. 31 Nicht gepflegte Gräber

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind durch den Friedhofgärtner, auf Kosten der Einwohnergemeinde, vollständig mit geeigneten Pflanzen zu versehen.

8. Das Aufstellen von Grabmälern

Art. 32 Provisorische Holzkreuze

Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vor- und Familienname beschriftet. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 33 Grabmäler

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und die Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportion, Motiv und Schrift überzeugen, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Art. 34 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung bei der Baukommission einzuholen.

Art. 35 Gesuch

¹ Gesuche gemäss Art. 34 sind unterzeichnet im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche Angaben sowie eine Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

² Der Baukommission sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen.

³ Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 36 Material, Bearbeitung

¹ Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

² Nicht zugelassen sind:

- a) Unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge).
- b) Gusseisen, Draht, Fotografien, Porzellan- oder Keramikfiguren, Metallurnen, Pulverbronze.
- c) Schrifttafeln aus Glas, Email oder Kunststoffen.
- d) Blech- oder Perlenkränze.
- e) Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z.B. Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech.

Art. 37 Beschriftung

Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf mit einer Lasierung im Tone des Steins bemalen werden.

Art. 38 Masse der Grabmäler

Die maximal zulässigen Masse für Grabmäler betragen in Zentimeter:

	Höhe	Breite	Dicke
a) Reihengräber	110	60	20
b) Kindergräber	70	40	20
c) Urnengräber	90	50	20

Art. 39 ¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

² Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor

- die Bewilligung nach Art. 34 vorliegt
- bei Erdbestattungen die Frist von 12 Monaten seit der Beisetzung abgelaufen ist

³ Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald die Bewilligung vorliegt und es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

⁴ Die Grabmäler sind nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner auf die im Friedhofplan festgelegten Linien zu versetzen.

⁵ Nach Errichtung oder Änderung eines Grabmals ist die Grabbepflanzung sofort wieder in Ordnung zu bringen. Wurden dabei andere Grabmäler oder Einrichtungen beschädigt, so hat der Grabmalhersteller für den Schaden aufzukommen.

Art. 40 Nicht genehmigte Grabmäler

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 41 Instandhaltung

¹ Schräge oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

² Wird das Instandsetzen durch die Angehörigen trotz Aufforderung unterlassen, erfolgt die Ausführung durch den Friedhofgärtner. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Sorgfaltspflicht

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den öffentlichen Anlagen, das Entwenden von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlagen und Gebäude sind untersagt.

Art. 43 Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden.

10. Kosten

Art. 44 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifs des Friedhofreglements (Anhang I) fest.

² Die Gebühren werden nach Wohnsitz, Alter und Art der Bestattung durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt. Die Gebühren decken die Kosten der öffentlichen Leistungen und dürfen diese insgesamt nicht übersteigen.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- amtliche Publikation der Aufhebung von Gräbern
- Räumung der Grabfelder
- Planie und die Ansaat

11. Grabunterhalt

Art. 45 Gebühren

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichten einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren.

Art. 46 Bemessung

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.

Art. 47 Spezialfinanzierung

Die Grabunterhaltsgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.

Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der laufenden Rechnung verbucht.

12. Schlussbestimmungen

Art. 48 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe des Friedhofwesens kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 49 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Friedhofreglements, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Für Grabmäler von Verstorbenen, die vor Vollzugsbeginn dieses Reglements bestattet wurden gilt das bisherige Reglement.

³ Für Verträge über Familiengräber gilt das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. 1998 wurde die letzte Beisetzung vorgenommen. Es wird kein neuer Platz für Familiengräber mehr zur Verfügung gestellt.

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 11. Dezember 1987 aufgehoben.

13. Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2003.

EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN
Der Präsident: Der Sekretär:

Jb. Zaugg

L. Heiniger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhofreglement Wyssachen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde.

- Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Wyssachen, 10. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

L. Heiniger

Inkrafttreten:

- Gemeinderatsbeschluss vom 04. Februar 2004
- Inkrafttreten per 1.1.2004
- Publikation im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 12. Januar 2004

Wyssachen, 05. Februar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Lorenz Heiniger

**Anhang I zum Friedhofreglement
Rahmentarif**

- Benützung Aufbahrungsraum Fr. 0.00 bis Fr. 200.00

- Öffnen, Schliessen, Herrichten des Grabes	Fr.	0.00	bis	Fr.	1'500.00
- Rand- und Trittplatten, Grabsteinfassung mit Bodendecker	Fr.	50.00	bis	Fr.	500.00
- Pflege des Bodendeckers während 25 Jahren	Fr.	750.00	bis	Fr.	1'500.00
- Grabgebühr (Platz)	Fr.	0.00	bis	Fr.	1'000.00
- Grabunterhalt gemäss Art. 45 Abs. 2 Friedhofreglement	Fr.	2'000.00	bis	Fr.	4'000.00
- Exhumation und Wiederbestattung		nach Aufwand			

Gebührenverordnung

zum

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen

+++++

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Anhang I des Friedhofreglements vom 09. Dezember 2003 werden folgende Gebühren festgesetzt:

Art. 1 Grabplatz

¹ Der Grabplatz für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird allen Einwohnern der Gemeinde Wyssachen gratis zur Verfügung gestellt.

² In Ausnahmefällen kann auswärtigen Verstorbenen durch die Gemeinde ein Grabplatz zur Verfügung gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung gelten für sie die in Art. 2 festgelegten Gebühren.

Art. 2 Bestattungsgebühren

¹ In den Bestattungsgebühren ist folgendes enthalten:

- a) Benützung des Aufbahrungsraumes für Einwohner der Gemeinde Wyssachen sowie für Auswärtige
- b) Öffnen und Schliessen sowie das Herrichten des Grabes
- c) Verlegen einheitlicher Rand- und Trittplatten
- d) Einfassen des Grabes mit geeigneten immergrünen Bodendeckern und deren Pflege während der Grabesruhe.

² Die Bestattungsgebühren betragen für:

	Reihengrab						Urne					
	Einwohner			Auswärtige			Einwohner			Auswärtige		
	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK
Benützung Aufbahrungsraum	0	0	0	50	50	50	0	0	0	50	50	50
Öffnen, Schliessen, Herrichten des Grabes	0	0	0	800	400	200	0	0	0	200	200	200
Rand- und Trittplatten, Grabeinfassung mit Bodendecker	150	100	50	150	100	50	150	100	50	150	100	50
Pflege des Bodendeckers während 25 Jahren	875	875	875	875	875	875	875	875	875	875	875	875
Grabgebühr (Platz)	-	-	-	500	500	200	-	-	-	400	400	400
Total	1025	975	925	2375	1925	1375	1025	975	925	1675	1625	1575

- Erw. = Erwachsene
 K = Kinder 3 - 12-jährig
 KK = Kleinkinder bis 3-jährig

	Gemeinschaftsgrab	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	0	50
Öffnen, Schliessen, Herrichten Grab	0	200

Grabgebühr (Platz)		0		200	
Total		0		450	
		weitere Urnenbeisetzungen			
		Einwohner		Auswärtige	
Benützung Aufbahrungsraum		0		50	
Öffnen, Schliessen, Herrichten Grab		0		200	
Total		0		250	
		Grabunterhalt gemäss Art. 45 Abs. 2 Friedhofreglement			
		Einwohner		Auswärtige	
		Frühling und Herbst		Zusätzlich Winter	
		Einwohner	Auswärtige	Einwohner	Auswärtige
Sargreihengrab					
	21 - 25 Jahre	2'500	2'500	1'500	1'500
	16 - 20 Jahre	2'000	2'000	1'200	1'200
	11 - 15 Jahre	1'500	1'500	900	900
	6 - 10 Jahre	1'000	1'000	600	600
	3 - 5 Jahre	800	800	400	400
	1 - 2 Jahre	400	400	200	200
Urnenreihengrab					
	21 - 25 Jahre	2'000	2'000	1'500	1'500
	16 - 20 Jahre	1'600	1'600	1'200	1'200
	11 - 15 Jahre	1'200	1'200	900	900
	6 - 10 Jahre	800	800	600	600
	3 - 5 Jahre	600	600	400	400
	1 - 2 Jahre	300	300	200	200
Kindergrab					
	21 - 25 Jahre	2'000	2'000	1'500	1'500
	16 - 20 Jahre	1'600	1'600	1'200	1'200
	11 - 15 Jahre	1'200	1'200	900	900
	6 - 10 Jahre	800	800	600	600
	3 - 5 Jahre	600	600	400	400
	1 - 2 Jahre	300	300	200	200
		Exhumation und Wiederbestattungen			
Erdbestattung		nach Aufwand			
Urnenausgrabung und Verlegung		nach Aufwand			

Art. 3 Heimbewohner

Die Gebührenregelung für die Einwohner gilt auch für Personen, die vor dem Eintritt in ein Heim oder einen Pflegeplatz ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wyssachen hatten.

Art. 4 Gebührenerlass oder Reduktion

Über den Erlass oder die Reduktion der Gebühren befindet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

Art. 5 Zusätzliche Leistungen

Die Gemeinde ist ermächtigt, auch für Arbeitsleistungen und Lieferungen Rechnung zu stellen, die im vorliegenden Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde, gestützt auf einen Rapport des Friedhofgärtners.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen.

Wyssachen, 15. Januar 2004

GEMEINDERAT WYSSACHEN
Der Präsident: Der Sekretär:

Jb. Zaugg L. Heiniger

1. Änderung GR 12.08.2004
2. Änderung GR 29.09.2005

Art. 2, Absatz 2 (Winterpflanzung)
Art. 2, Absatz 2 (Pflege Cotoneaster)